

Veränderte Kostenstrukturen für Außenanlagen und Freiflächen

zur Neufassung der DIN 276: 2018-12 und deren Folgen für die Praxis

1 Einleitung

Im Dezember 2018 wurde die Neufassung der DIN 276 als DIN 276:2018-12 ‚Kosten im Bauwesen‘ veröffentlicht, die sowohl DIN 276-1:2008-12 und DIN 276-4:2009-08 als auch DIN 277-3:2005-04 ersetzt. In der Neuausgabe sind die bisher getrennten Normen DIN 276-1 für den Hochbau und DIN 276-4 für den Ingenieurbau zusammengefasst. Ziel der Überarbeitung und Arbeitsauftrag an den Arbeitsausschuss war die Anpassung der Norm an die gestiegenen Anforderungen in der Kostenplanung.

Allgemein anerkannt ist, dass die DIN 276 die in der Praxis maßgebliche Fachnorm für die Kostenplanung im Bauwesen ist. Ihre Gliederung von Kosten von Hochbauten, Ingenieurbauten, Infrastrukturanlagen sowie von Freiflächen und damit zusammenhängenden projektbezogenen Kosten dient als Basis für Baukostenstatistiken und –informationen.

Im Zuge einer Erörterung des Verhältnisses von Kostenrecht und Preisrecht wurde vom Normenausschuss bekräftigt, dass gegebene Verflechtungen mit preisrechtlichen Regelungen der HOAI keine Einschränkung für die Novellierungsarbeit darstellen können. Deshalb wurden gegebene Bezüge zum Preisrecht der HOAI mit ihren Verweisen auf die DIN 276 von Anbeginn an ausgeklammert. Als maßgeblich anzugehendes Ziel der Normenarbeit ging es „allein“ um die fachlichen Belange einer „richtigen“ Kostenstruktur und Kostenplanung und nicht um die Zuordnung von Kosten zu Objekten oder Begriffen des Preisrechts.

Die daraus resultierenden strukturellen Veränderungen haben für die Kostenplanungen im Aufgabenbereich Außenanlagen und Freiflächen zahlreiche Neuerungen zur Folge, die in ihren wesentlichen Zügen nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Praxis mit sich bringen und nachfolgend erläutert werden.

2 Überblick zu den Änderungen

In der Neufassung der DIN 276 wurde die Gliederung der Norm, insbesondere auch die Gliederung der Kosten, grundlegend durchgearbeitet und der Anwendungsbereich der Norm dementsprechend angepasst. Dabei wurden begriffliche Ungleichheiten ausgemacht, entsprechend angeglichen und ggf. ergänzt. Eine zentrale Rolle spielt hier die Zusammenlegung der DIN 276-1 und DIN 276-4, d. h. die Integration der Ingenieurbauten einschl. Verkehrsanlagen in die Kostengruppen (KG) 300 + 400, sowie die Klarstellung, dass einzelne Kostengruppen, die von vielen Praktikern bislang der KG 500 zugeordnet worden sind, nun der KG 300 zufallen.

Darüber hinaus ergeben sich folgende wesentliche Anpassungen:

- Die KG 300 ‚Bauwerk – Baukonstruktionen‘ und die KG 400 ‚Bauwerk – Technische Anlagen‘ wurden so überarbeitet, dass nun eine einheitliche Kostengliederung für Hochbauten, Ingenieurbauten und Infrastrukturanlagen (Straßen, Schienenwege, Versorgungstrassen etc.) vorliegt.
- Die KG 500 ‚Außenanlagen und Freiflächen‘ wurde so gefasst, dass sie sich nun auf Außenanlagen von Bauwerken sowie auf selbständige Freiflächen, die unabhängig von Bauwerken sind, erstreckt.

Somit sind nun Freianlagen, die nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude oder Ingenieurbauwerk geplant werden, von der DIN 276 erfasst. Die diesbezügliche seit vielen Jahren geübte Praxis wurde damit normkonform.

- Die Stufen der Kostenermittlung wurden um eine weitere Stufe ergänzt. Zwischen Kostenberechnung und Kostenanschlag wurde der Kostenvoranschlag (Kosten auf Grundlage der Ausführungsplanung und der Leistungsbeschreibungen der Leistungsbereiche) ergänzt.
- Die Anforderungen an die Gliederungstiefe der Kostenermittlungen wurden erhöht. So sind die Kosten für die Kostenschätzung nach der Neufassung jetzt bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung, die für die Kostenberechnung bis zur dritten Ebene der Kostengliederung zu ermitteln.
- Die erste Ebene der Kostengliederung wurde von sieben auf acht Kostengruppen erweitert.
- Die Gliederungsinhalte der DIN 277-3:2005-04 wurden als Tabellen 2 – 4 in die neue DIN 276 übernommen.

3 Die Änderungen und Ergänzungen im Einzelnen

3.1 KG 200 ‚Vorbereitende Maßnahmen‘

Neu aufgenommen wurden die KG 215 ‚Kampfmittelräumung‘ und KG 216 ‚Kulturhistorische Funde‘. Darauf gerichtete Untersuchungen und Planungen wurden gleichzeitig in KG 748 eingefügt.

Die KG 240 wurde in drei KG differenziert. In KG 241 ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ sind nun die Kosten von Verpflichtungen aus dem Arten- und Naturschutz, aus dem Baumschutz sowie aus Stellplatzsatzungen aufgeführt, sofern diese Maßnahmen nicht auf dem eigenen Grundstück umgesetzt werden (sollen) und dann zur KG 500 gehören.

Die KG 242 ‚Ausgleichsabgaben‘ weist die Kosten für die monetäre Ablösung dieser Verpflichtungen aus.

Mit der KG 249 ‚Sonstiges zur KG 240‘ ist zudem ein Rahmen eröffnet, vergleichbare Kosten zu erfassen.

3.2 KG 300 ‚Bauwerk-Baukonstruktionen‘

Mit der Neufassung fallen im Unterschied zur bisherigen praktizierten Zuordnung die mit dem Bauwerk verbundenen Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünungen nun den Baukonstruktionen der KG 300 zu. Dies leitet sich u. a. aus Vorgaben der DIN 277-1 ‚Grundflächen und Rauminhalte des Bauwesens‘ ab (siehe hierzu Kapitel 3.3).

Die bislang weit verbreitet geübte Praxis, die Kosten der Dachbegrünung als Begrünung von Unterbauten in der KG 500 zu erfassen, insbesondere in der KG 576 alt ‚Begrünung unterbauter Flächen‘ war vor diesem Hintergrund keinen weiteren Bestand. Hierbei spielten vorrangig die Anforderungen der Baukostenstatistiken und –informationen eine Rolle, da „diese Kosten sonst bei der Kennwertbildung falsch zugeordnet wären“.

Mit denselben Gründen enthält die DIN 276-1:2018:12 nunmehr Erläuterungen, dass in den KG 335 ‚Außenwandbekleidungen, außen‘, KG 336 ‚Außenwandbekleidungen, innen‘, KG 345 ‚Innenwandbekleidungen‘, KG 353 ‚Deckenbeläge‘ sowie KG 363 ‚Dachbeläge‘ mit gleichem Grund entsprechende Begrünungen und Begrünungssysteme zuzuordnen seien.

Unter der KG 380 ‚Baukonstruktive Einbauten‘ wurde die KG 383 ‚Landschaftsgestalterische Einbauten‘ ergänzt, mit der den Außenanlagen entlehnte Einbauten und Gestaltungen in Gebäuden zuzuordnen

sind. Diese Begriffswahl ist leider nicht eindeutig, es sollen darunter freiflächenvergleichbare Gestaltungen z.B. für zoologische Anlagen in Gebäuden, für Biosphärenhallen und Tropenhäuser oder auch für Indoor-Spielflächen u. ä. der KG 300 zugeordnet werden.

3.3 KG 500 ‚Außenanlagen und Freiflächen‘

Die Gliederung der KG 500 wurde insgesamt überarbeitet und der Struktur sowie den Begrifflichkeiten der KG 300 angeglichen.

Der Aufbau und die Systematik der KG 510 ‚Erdbau‘ und KG 520 ‚Gründung, Unterbau‘ entsprechen nun der KG 310 und KG 320. Die KG 530 ‚Oberbau und Deckschichten‘ folgt den Begriffen des Straßenbaus. Unter Oberbau sind die Frostschutz- und Tragschichten zu fassen.

In der KG 530 ‚Oberbau, Deckschichten‘ finden sich zudem neben der KG 537 ‚Gleisanlagen‘ die schon aus der alten Norm (unter KG 520 ‚Befestigte Flächen‘) bekannt war, nun auch eine KG 538 ‚Flugplatzflächen‘. Da Gleisanlagen und Flugplatzflächen ebenso wie die ‚Straßen‘ (KG 532) sowohl als Infrastrukturanlagen als auch als Teil der Außenanlagen zu definieren sind, eröffnet sich hier eine duale Zuordnungsmöglichkeit zur KG 300 oder 500. Dies ist der Sichtweise geschuldet, dass auf dem Baufeld eines Bauvorhabens auch Straßen, Gleisanlagen oder Flugplatzflächen vorkommen können (z. B. der Hub-schrauberlandeplatz auf einer Bundeswehrliegenschaft oder einem Krankenhausgrundstück) und somit den Außenanlagen unter der KG 500 zuzuordnen sind. Straßen und Gleisanlagen außerhalb von Außenanlagen und Freiflächen sind dagegen als selbständige Verkehrsanlagen als Bauwerke unter den KG 300 + 400 zu erfassen.

Im Übrigen wurden Begriffe angepasst oder ergänzt bzw. die Inhalte der Kostengruppen durch weitere Anmerkungen konkretisiert und ergänzt. So heißt z. B. die „alte“ KG 536 ‚Brücken, Stege‘ nun unter der KG 540 ‚Baukonstruktionen‘ nur noch KG 546 ‚Stege‘, unter der Stege und kleinere Brücken für den Fuß- und Radverkehr gefasst werden. Eigenständige größere Brücken sind als Ingenieurbauwerke unter der KG 300 + 400 zu erfassen.

Nach wie vor umfasst die KG 550 (früher 540) ‚Technische Anlagen‘ auch die technischen Anlagen für die Ver- und Entsorgung von Gebäuden oder Ingenieurbauwerken, die räumlich in deren Außenanlagen verortet sind, also z. B. Anlagen der Haustechnik wie z. B. Außenluftansaugungsanlagen oder Flüssig-gasanlagen. Eine „eigene“ Kostengruppe für ‚Technische Anlagen für Außenanlagen und Freiflächen“ konnte nicht durchgesetzt werden, da in der Historie der DIN 276 die technischen Anlagen für Gebäude, die in Außenanlagen verortet waren, „immer schon in der KG 500 und nicht in der KG 400 erfasst worden seien“. Kennwertbildungen für Gebäude wie Außenanlagen wurden und werden so weiterhin durch fremde Kosten verfälscht und ad absurdum geführt.

Die KG 560 ‚Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen‘ wurde in den Anmerkungen zur KG 562 ‚Besondere Einbauten‘ um die Spielgeräte und Klettereinrichtungen in Spielplätzen sowie um die KG 563 ‚Orientierungs- und Informationssysteme‘ ergänzt.

Die KG 570 ‚Vegetationsflächen‘ (alt: ‚Pflanz- und Saatflächen‘) wurde begrifflich und inhaltlich überarbeitet. So wurde die alte KG 571 ‚Oberbodenarbeiten‘ mit der KG 572 ‚Vegetationstechnische Bodenbearbeitung‘ zur neuen KG 571 ‚Vegetationstechnische Bodenbearbeitung‘ zusammengefasst. Diese Zusammenlegung folgt dem Wunsch, die Gliederungen der Kostengruppen 300, 400 und 500, soweit möglich, zu vereinheitlichen. Aus Sicht der Vegetationstechnik ist dies unglücklich. Der Schutz und die Sicherung des Oberbodens muss nach der Systematik der KG 214 oder in der KG 571 zugeordnet sein,

auch wenn die Oberbodensicherung auf Mieten nicht explizit in den Anmerkungen erwähnt ist. Der Oberbodenabtrag bleibt der KG 511 zugeordnet. Unter Beachtung der Anmerkungen zur Kostengruppe 214 sollte bei Außenanlagen und Freiflächen und einer gegebenen Verbindung von Oberbodenarbeiten mit Vegetationsflächen einer Zuordnung zur Kostengruppe 571 der Vorzug gegeben werden.

In der DIN 277-1:2016-01 ist nach geometrischen Grundsätzen festgelegt, dass zur Außenanlagenfläche die Teilflächen der Grundstücksfläche gehören, die sich außerhalb des Bauwerks oder im Falle einer Unterbauung der Grundstücksfläche über dem Bauwerk befinden (Ziffer 8.4.1). Ferner wird dort in Ziffer 8.4.2 definiert, dass über dem Bauwerk befindliche Grundstücksflächen nicht zur Außenanlagenfläche gehören. In der Konsequenz der zur KG 300 erläuterten Umstrukturierung ist die KG 576 ‚Begrünung unterbauter Flächen‘ entfallen. Abdichtungen, Drainagen, Leichtbaustoffe, Substrate etc. solcher Begrünungen von Unterbauungen sind jetzt in den jeweiligen Kostengruppen KG 523 ‚Gründungsbeläge‘, KG 524 ‚Abdichtungen und Bekleidungen‘ und KG 525 ‚Drainagen‘ sowie in den jeweiligen Untergruppen der KG 530 ‚Oberbau, Deckschichten‘ zuzuordnen (siehe hierzu auch Kap. 3.2). Außenanlagen über Unterbauungen sind danach an die Voraussetzung geknüpft, dass sich ihr Niveau nicht oberhalb der Grundstücksoberfläche befindet, so die DIN 277-1. Sobald das Niveau einer Außenfläche auf Bauwerken höher liegt als die Oberfläche des Grundstücks oder die darunter liegende Unterbauung sogar sichtbar „auftaucht“, handelt es sich nicht um Außenanlagenflächen, sondern um Dachflächen, die der KG 300 zugehören. Bei Bauwerken, die teilweise über Niveau auftauchen, müssen die Flächen anteilig der KG 300 und KG 500 zugeordnet werden. In der Praxis lässt eine derartige Kostenzuordnung bei Gebäuden bzw. bei Außenanlagen große Spielräume offen und führt so sicherlich nicht zu einer – eigentlich angestrebten - belastbareren Kennwertbildung.

Die KG 580 ‚Wasserflächen‘ (bislang KG 560) wurde unter Beachtung der Gliederungssystematik um eine KG 581 ‚Befestigungen‘ ergänzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Begriff „Außenanlagen“ zwar unverändert verblieben ist, Struktur und Inhalt der neuen KG 500 aber erheblich von denen der alten KG 500 abweichen.

3.4 KG 600 ‚Ausstattung und Kunstwerke‘

Diese Kostengruppe wurde begrifflich und in der Gliederung neu gefasst. Von besonderem Interesse ist zukünftig die KG 640 ‚Künstlerische Ausstattung‘ und hier die KG 643 ‚Künstlerische Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen‘.

3.5 KG 700 ‚Baunebenkosten‘

Aufgrund der heutigen planerischen und organisatorischen Anforderungen beim Bauen wurde die KG 700 grundlegend überarbeitet. So wurden eigene Kostengruppen für die Kosten der SiGeKo und von Vergabeverfahren unter der KG 710 ‚Bauherrenaufgaben‘ eingefügt. Die Kosten der Umweltbaubegleitung (vgl. Heft 27 der AHO Schriftenreihe) sind unter der KG 719 ‚Sonstiges zur KG 710‘ zu erfassen.

Weiterhin wurden in den Anmerkungen zur KG 721 ‚Untersuchungen‘ Begriffe aus dem Umweltrecht ergänzt, wie Untersuchungen im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfungen, faunistische und floristische Untersuchungen, Untersuchungen zu Altlasten, Kampfmitteln und kulturhistorischen Funden. Die bislang dort erwähnten ‚Umweltverträglichkeitsprüfungen‘ wurden gestrichen und in der KG 724 ‚Landschafts-

planerische Leistungen` als ‚Umweltverträglichkeitsstudie` eingefügt. Hier wurden auch weitere Planungen, wie Landschaftsplanung, Grünordnungsplanung, Biotopvernetzungsplanungen, landschaftspflegerische Begleitplanung, Eingriffs- und Ausgleichsplanung ergänzt.

Die KG 722` Städtebauliche Leistungen` wurde in den Anmerkungen aktualisiert, hier ist auch der Umweltbericht eingefügt. Die KG 730 ‚Objektplanung` und KG 740 ‚Fachplanung` wurde neu geordnet und ergänzt.

Die KG 790 ‚Sonstige Baunebenkosten` wurde um die KG 791 ‚Bestandsdokumentation` ergänzt.

3.6 KG 800 ‚Finanzierung`

Die Finanzierungskosten wurden aus den Baunebenkosten (bisher: KG 760 alt: ‚Finanzierungskosten`) herausgelöst und sind nun unter einer eigenen Kostengruppe zu erfassen.

4 Auswirkungen der Neufassung der DIN 276 auf Leistungspflichten und Honorierung

4.1 Neue Leistungspflichten

Mit der Neufassung der DIN 276 ergeben sich im Planungsablauf auch neue Leistungspflichten. Hierzu ist vorzuschicken, dass Leistungspflichten stets und ausschließlich durch Vertragsvereinbarungen begründet werden. Sollte keine Vereinbarung vorliegen oder in einer gegebenen Vereinbarung keine ausreichende Konkretheit gegeben sein, gelten die allgemein anzuwendenden Regeln der Technik.

Wenn keine anderslautenden Individualvereinbarungen getroffen werden, sind Kostenermittlungen ab Dezember 2018 nach den Anforderungen der Neufassung der DIN 276 zu erstellen. Dies kann zu erhöhten Leistungspflichten führen, wenn beispielsweise

- bereits Kostenermittlungsstufen nach den Formerfordernissen der ‚alten` DIN 276-1:2008-12 vorliegen, die mit weiteren Kostenermittlungsstufen auf die neue Struktur umgeschrieben fortgeführt werden;
- Kostenermittlungsstufen der ‚alten` DIN 276-1:2008-12 mit weiteren Kostenermittlungsstufen in der neuen Struktur verglichen werden sollen;
- bei der Kostenverfolgung die in andere Kostengruppen zu verschiebende Kosten in andere Zuständigkeit übergeben bzw. in den anderen Kostengruppen verfolgt werden müssen;
- der neue Kostenermittlungsschritt ‚Kostenvoranschlag` zu erbringen ist;
- die erhöhte Ermittlungsgenauigkeit zu Mehraufwand im Detail führt.

4.2 Bemessung der Vergütung

Mit der Neufassung der DIN 276 ergeben sich zudem weitere Leistungspflichten aufgrund des geltenden Preisrechts. Die HOAI legt nämlich für die Honorarbemessung in § 4 Abs.1 fest, dass für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Form der DIN 276-1:2008-12 zugrunde gelegt werden muss. Dies hat zur Folge, dass das geltende Preisrecht zwingt, für die Honorarberechnung eine Kostenberechnung (oder Kostenschätzung) nach der Kostenstruktur der DIN 276-1:2008-12 zu erstellen und beizufügen. Einen vergleichbaren Fall gab es in § 10 Abs. 2 HOAI 1996, die bis zur diesbezüglichen Anpassung in der HOAI 2009 dazu zwang, Kostenermittlungen in der rechtlich gebotenen Form der DIN 276 i. d. F.

vom April 1981 vorzulegen. Somit wird es bis zu einer entsprechenden Änderung der HOAI unumgänglich eine Transformation der honorarrelevanten Kostenermittlungen (Kostenschätzung und Kostenberechnung) in die Struktur der ‚alten‘ DIN 276-1:2008/12 vorzunehmen.

4.3 Zu beachtende Auswirkungen bei der Vertragsgestaltung

Das geltende Preisrecht nach der HOAI 2013 bleibt bestehen.

Dach- und Fassadenbegrünungen als Objekte der Freianlagen (A.d.V.: so bestimmt in der Objektliste für Freianlagen in Anlage 11, Nr. 11.2 der HOAI) sind, so nun auch aufgrund der Kostenzuordnungen klargelegt, als Objekte zu trennen, gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Faktisch sind Begrünungen eines Daches oder einer Fassade oder Innenraums nicht mit Begrünungen eines anderen Daches oder einer anderen Fassade oder Innenraums zusammengefasst zu vergüten. Gleiches ist anzunehmen, wenn solche Begrünungen einerseits über Dach und andererseits über Unterbauungen stattfinden sollen.

Die neue Sachlage, dass Anlagen des Straßenverkehrs nun zur KG 300 gehören sollen, obwohl es in der KG 500 nach wie vor noch die KG 532 ‚Straßen‘ und KG 534 ‚Stellplätze‘ gibt, zeigt auch hierfür vergleichbare Konsequenzen der Objekttrennungen und Aufmerksamkeitspflichten beim Vertragsschluss. Ähnlich verhält es sich bei Stützmauern in Außenanlagen oder in selbständigen Freiflächen als Teil der Geländegestaltung, die noch unter der KG 543 ‚Wandkonstruktionen‘ mit zu erfassen sind, auch wenn sie preisrechtlich Ingenieurbauwerke darstellen können. Im Falle eines eigenen Objekts oder Planungsauftrages für eine ‚Stützmauer mit Verkehrsbelastung‘ oder für eine ‚Stützmauer, für die Leistungen der Tragwerksplanung mit mindestens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind‘, sind die Kosten in den jeweiligen Kostengruppen der KG 300 zu erfassen (Erdbau, Gründung, Unterbau, vertikale Baukonstruktionen etc.). Weil solche Zuordnungen zu Objekten der Freianlagen bzw. der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen regelmäßig erst während der Planung konkret erkennbar werden, ist immer zu empfehlen, für solche Fälle optionale Vergütungsvereinbarungen zu treffen.

Im Übrigen gilt nach wie vor die Anrechenbarkeitsregel für Freianlagen aus § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 HOAI, die Bauwerke und Anlagen dezidiert den Anrechenbaren Kosten von Freianlagen zuordnet.

Ziel muss sein, die Differenzen zwischen Kostenstruktur und Preisrecht nicht zu unnötigen Diskussionen bei Vertragsverhandlungen führen zu lassen. So lange in § 4 Abs. 1 HOAI bestimmt ist, dass die anrechenbaren Kosten auf Grundlage der DIN 276-1 in der Fassung von 2008 ermittelt werden müssen, sind die Veränderungen in neuen Kostenstrukturen folgenlos für die Vergütung. Wohlgleich es zahlreiche Konstellationen gibt, die es hinsichtlich ihrer Tragweiten für Leistung und Vergütung zu bedenken gilt (s. hierzu Kap. 4.1).

4.4 Empfehlungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die neue DIN 276-1 erhebliche Änderungen enthält, die für die Kennwertbildung der Außenanlagen und Freiflächen nicht hilfreich sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Kennwerte und Baukostendaten der Vergangenheit für neue Kostenprognosen für diese Kostengruppe nicht mehr oder nur bedingt heranzuziehen sind. Ihre Tauglichkeit für aktuelle Kostenprognosen ist jedenfalls im Einzelfall abzusichern.

Mit der Neufassung der DIN 276 und der Zuordnung von Kosten zu anderen Kostengruppen ergeben sich jedenfalls deutlich gründlichere Überlegungen und Betrachtungen mit entsprechenden Folgen für die Werkvertragserstellung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit oder bei individuellem Bedarf kann es Sinn machen, die Kosten von Objekten unter Bezugnahme auf Ziffer 4.2.12 der DIN 276:2018-12 als ‚Besondere Kosten‘ nach anderer Kostengliederung gesondert auszuweisen. Wörtlich heißt es dort, dass „Kosten, die durch außergewöhnliche Bedingungen des Standorts ..., durch besondere Umstände des Bauprojekts oder durch Forderungen außerhalb der Zweckbestimmung des Bauwerks verursacht werden, [...] bei den betreffenden Kostengruppen zuzurechnen, aber gesondert auszuweisen [sind]“.

Ein solcher Fall kann auch gegeben sein, wenn die Kostenermittlungen nicht nach DIN 276 erfolgen, weil eine andere Kostenstruktur vertraglich vereinbart sein kann. Immerhin ist nach dem Leistungsbild der Objektplanung Freianlagen die Kostenstruktur der DIN 276 nur beispielhaft genannt.

Eine frühzeitige Verständigung über die richtige Trennung von Objekten und deren Kostenzuordnung ist bei jeder neuen Vertragsvereinbarung anzuraten. Durch eine sorgfältige Beschreibung der Planungsaufgabe, der Planungsziele, der zu erbringenden Leistungen, der Termine (Planungs- und Bauzeiten) und der Vergütung dieser Leistungen werden maßgeblich die Weichen gestellt.

Aufgestellt:
AHO
Fachkommission Freianlagenplanung
Juli 2019